



Rahmenbedingungen für das Betreiben von Ständen beim 25. Sommerlochfestival | CSD Braunschweig 2020

Veranstalter: Verein für sexuelle Emanzipation e.V., Echternstraße 9, 38100 Braunschweig
Vertreten durch: Jan Wedemeyer und Klaus Haßelbring, E-Mail: strassenfest@csd-bs.de

1 Beteiligung und Zeiten

1.1 Gemeinnützige Gruppen/Vereine und Standbetreiber aus dem Bereich Handel/Dienstleistung ohne Verzehr (Imbiß) und ohne warme Getränke

Samstag, 08.08.2020 12.00 - 19.00 Uhr

1.2 Standbetreiber aus dem Bereich Handel/Dienstleistung mit Verzehr (Imbiß) und/oder warmen Getränken

Freitag, 07.08.2020 17.00 - 22.00 Uhr und/oder Samstag, 08.08.2020 12.00 - 21.00 Uhr

1.3 Wenn die Zahl der angemeldeten Stände die Platzkapazität übersteigt, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung über die Annahme.

2 Aufbau und Abbau

2.1 Stand im Gruppenzelt

Der Veranstalter baut das Gruppenzelt auf und ab und teilt den Platz im Gruppenzelt zu.

Der Standbetreiber richtet seinen Stand im Gruppenzelt in seinem Namen und auf seine Gewähr selbst ein.

2.2 Stand mit eigenen Utensilien

Der Veranstalter teilt den Standplatz zu.

Der Standbetreiber baut seinen Stand in seinem Namen und auf seine Gewähr selbst auf und ab und richtet ihn selbst ein.

2.3 Aufbauzeit

Freitag, 07.08.2020 15.00 - 17.00 Uhr und Samstag, 08.08.2020 10.00 - 12.00 Uhr

2.4 Strom, Wasser

Der Standbetreiber ist für die Anbindung an die zentralen Verteilerpunkte selbst zuständig.

Der Veranstalter stellt Verlängerungskabel und Schläuche nicht zur Verfügung.

2.5 Stand- und Verkehrssicherheit

Der Standbetreiber muß für den festen Halt und die Verkehrssicherheit seines Standes selbst sorgen. Dem Standbetreiber ist es von der Stadt Braunschweig untersagt, Befestigungsmaterial im Bodenbelag zu verankern.



3 Lebensmittelhygiene

Der Standbetreiber aus dem Bereich Verzehr/Getränke muß alle Vorschriften zur Lebensmittelhygiene einhalten. Hinweise der Stadt Braunschweig zur Lebensmittelhygiene siehe unter

- https://www.braunschweig.de/vv/32/Merkblatt_fuer_Vereins-und_Strassenfeste.pdf
- <https://www.braunschweig.de/vv/32/Merkblatt-Maerkte.pdf>

4 Reinigung des Standplatzes

Der Standbetreiber muß die Standfläche und den unmittelbar umgebenden Bereich besenrein verlassen. Der Standbetreiber trägt die Reinigungskosten, die durch ihn verursacht werden.

5 Info-Material, Aufkleber

Info-Material darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe des Standes verteilt werden.

Für das Verteilen von Aufklebern wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben, mit der die Kontrolle des Innen- und Außenbereichs des Schlosses sowie die Entfernung der Aufkleber finanziert wird.

6 Weisungen

Der Standbetreiber muß den Weisungen des Veranstalters, dessen Beauftragten und des Sicherheitspersonals folgen.

7 Jugendschutz, veranstaltungsfremde Handlungen und Konkurrenzverbot

Die Veranstaltung ist für Besucher aller Altersgruppen frei zugänglich. Der Standbetreiber muß Handlungen, die dem Jugendschutz und dem Sinn, Inhalt und Zweck der Veranstaltung widersprechen, unterlassen.

Der Standbetreiber darf Artikel, die der Veranstalter selbst anbietet (Pride- und Regenbogenartikel wie z. B. Flaggen, Pins und andere Artikel), nicht verkaufen.

8 Umweltfreundliche Nachhaltigkeit

Getränke sollen über Mehrwegsysteme ausgeschenkt und Speisen auf Mehrweggeschirr oder auf umweltfreundlichem Einweggeschirr (z. B. aus nachwachsenden Rohstoffen, Abfall- oder Nebenprodukten) oder essbarem Geschirr ausgegeben werden. Verpackungsmüll soll vermieden und es sollen hierfür geeignete Sammelbehältnisse aufgestellt werden. Materialien beim Standbau sollen nachhaltigen Kriterien entsprechen (z. B. Verzicht auf bestimmte Kunststoffe und Hölzer, umweltfreundlicher Transport des Standes, Lichtkonzeption) und im Catering sollen fair gehandelte Lebensmittel eingesetzt werden.

9 Haftungsausschluß

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt. In Fällen höherer Gewalt brauchen die in Rechnung gestellten Gebühren nicht gezahlt zu werden.

10 Zusatzvereinbarungen, salvatorische Klausel

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Gültigkeit der Rahmenbedingungen wird durch völlige oder teilweise Rechtsunwirksamkeit einer oder mehrerer ihrer Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Stand auf der Grundlage der übrigen Bestimmungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze zu betreiben.